

Kältemittel in mobilen Erzeugnissen und Einrichtungen

**Was Händler, Werkstätten und Betreiber
über die Regelungen der Verordnung (EU)
2024 /573 wissen sollten**



Inhalt

1	Welche Vorschriften gelten für mobile Erzeugnisse und Einrichtungen ?.....	2
2	Welche Erzeugnisse und Einrichtungen sind betroffen?	3
3	Was regelt die Verordnung für Ein- und Ausfuhr?	3
3.1	Ein- und Ausfuhr von mobilen Erzeugnissen und Einrichtungen (Fahrzeuge)	3
3.2	Einfuhr ohne Inverkehrbringen (Re-Importe)	4
3.3	Einfuhr fluorierter Treibhausgase in Flaschen	5
4	Was ist bezüglich der Dichtheit zu beachten?	5
5	Was regelt die Verordnung für Bestandsanlagen?	6
6	Was ist bei der Rückgewinnung zu beachten?	6
7	Welche Anlagen sind zu kennzeichnen?	7
8	Gibt es Berichts- und Dokumentationspflichten?	7
9	Was gilt für Zertifizierung oder Ausbildung?	7
9.1	Regelungen der DVO 2024/2215 und DVO 2025/1893.....	7
9.2	Zertifizierung von Personen - Erhalt einer neuen (erstmaligen) Sachkundebescheinigung	10
9.3	Zertifizierung von Personen - Umstellung einer bestehenden auf eine neue Sachkundebescheinigung und Auffrischkurse	10
10	Wo finde ich die Verordnung und weitere Informationen?	11
11	Hinweis	11

1 Welche Vorschriften gelten für mobile Erzeugnisse und Einrichtungen ?

Die Verordnung (EU) 2024/573 (VO 2024/573) regelt den Umgang mit fluorierten Treibhausgasen (Stoffe des Anhangs I, II oder III; F-Gase) und Gemischen, die diese enthalten. Darunter fallen Kältemittel, wie R-134a und R-1234yf. Neben stationären Anlagen sind neu auch viele mobile Kälte- und Klimaanlage von der Verordnung erfasst.

Als mobil sind solche Erzeugnisse und Einrichtungen definiert, die während des Betriebs im Normalfall in Bewegung sind, wie fest installierte, zum Fahrzeug zugehörige Klimaanlage, beispielsweise in Wohnmobilen oder Schiffen, Flugzeugen oder Schienenfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn sie während der Stand- oder Liegezeit betrieben werden.

Im Gegensatz dazu sind Mietkälteanlagen, Haushaltskühlschränke oder Klimaanlage auf Rollen, die zwar beweglich, während des Betriebs im Normalfall aber nicht in Bewegung sind, als stationäre (ortsfeste) Einrichtungen aufzufassen. Dies gilt unabhängig vom Aufstellungsort der Einrichtungen. (s. **FAQ 1.11**)

Tabelle 1: Treibhauspotentiale (GWP₁₀₀) ausgewählter fluorierter Kältemittel

.	GWP ₁₀₀	Gesamtfüllmenge [kg], die 5t CO _{2äq} an HFKW entspricht	Gesamtfüllmenge [kg], die 5t CO _{2äq} an HFKW entspricht
R-134a	1 430	3,49	-
R-452A ¹	2 139	2,34	3,33

¹ Für Dichtheitskontrollen gilt der kleinere Wert.

2 Welche Erzeugnisse und Einrichtungen sind betroffen?

Die neue Verordnung (EU) 2024/573 umfasst konkret:

- Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und Kühlanhängern;
- Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern, einschließlich Kühlcontainern und Eisenbahnwaggons;
- Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen;
- Klimaanlagen und Wärmepumpen in schweren Nutzfahrzeugen, Lieferwagen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Bauwesen, in Zügen, U-Bahnen und Straßenbahnen und Luftfahrzeugen
- Klimaanlagen in Straßenfahrzeugen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen.

Busse der Fahrzeugklassen M₂ (8 Sitzplätze + Fahrersitz und ≤ 5t Gesamtmasse) und M₃ (8 Sitzplätze + Fahrersitz und > 5t Gesamtmasse) sind unter dem Begriff „schwere Nutzfahrzeuge“ im Sinne der Verordnung (EU) 2024/573 zu fassen. (s. **FAQ 2.4**)

3 Was regelt die Verordnung für Ein- und Ausfuhr?

3.1 Ein- und Ausfuhr von mobilen Erzeugnissen und Einrichtungen (Fahrzeuge)

Wenn mobile Erzeugnisse oder Einrichtungen (s. Auflistung im Abschnitt 2), aus einem Nicht-EU-Land eingeführt oder in ein Nicht-EU-Land ausgeführt werden sollen, ist für die Einfuhr oder Ausfuhr eine Lizenz notwendig. Hierfür gibt es keine Freigrenze. Eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal (**F-Gas Portal - Fluorinated Greenhouse Gases – Climate Action**) zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausfuhr stellt eine Lizenz gemäß Artikel 22 der VO 2024/573 dar. Das Unternehmen, das als Ein- oder Ausfuhrer in der Zollanmeldung genannt ist, ist auch der Ein- oder Ausfuhrer im Sinne der VO 2024/573 und muss registriert sein.

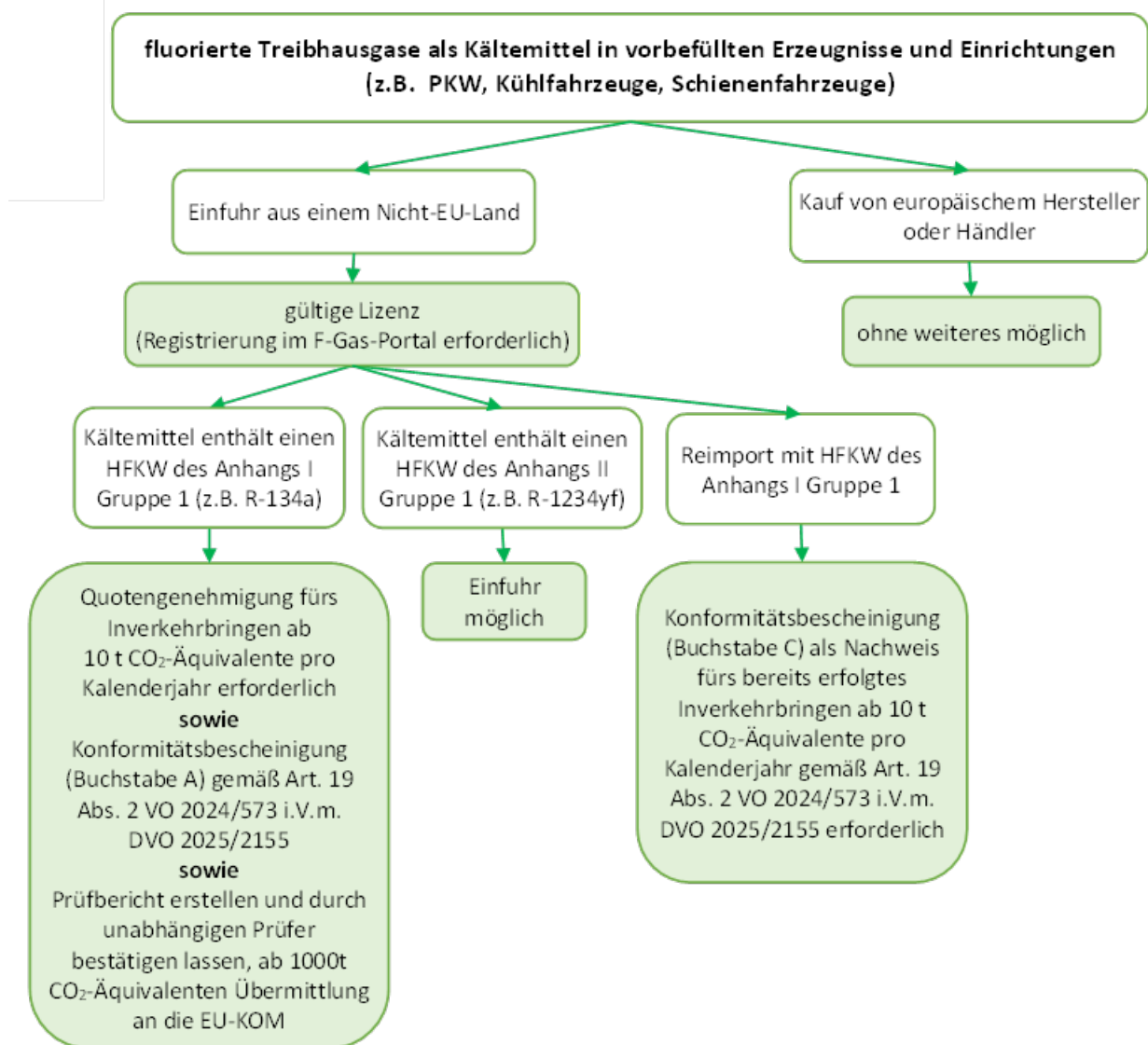
Werden mobile Erzeugnisse oder Einrichtungen, die als Kältemittel fluoridierte Treibhausgase des Anhangs I Gruppe 1 (z.B. R-134a) enthalten, eingeführt und in den Verkehr gebracht, ist eine Quotengenehmigung erforderlich (Art. 19). Hierfür gibt es eine Freigrenze von 10 t CO₂-Äquivalente pro Kalenderjahr.

Die Quotengenehmigung ist durch eine Konformitätsbescheinigung ab 10 t CO₂-Äquivalente nachzuweisen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Durchführungsverordnung (DVO) gilt die

DVO 2025/2155 mit der Vorlage für eine Konformitätsbescheinigung im Anhang auch für mobile Erzeugnisse und Einrichtungen.

Konkret heißt das z.B. für Fahrzeughändler und Werkstätten für die Einfuhr bzw. das Inverkehrbringen von Fahrzeugen:

Abbildung 1: Einfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen mit fluorierten Treibhausgasen



Eine Ausnahme von der Lizenzpflicht bei der Ein- und Ausfuhr vorbefüllter Erzeugnisse und Einrichtungen gilt für „persönliche Gebrauchsgegenstände“. Der Begriff „persönliche Gebrauchsgegenstände“ bezieht sich auf gebrauchte Waren, die zum Haushalt einer Person gehören und in ein anderes Land verbracht werden.

Sowohl für die Ein- als auch für die Ausfuhr gilt, dass fluorierte Treibhausgase als Kältemittel in mobilen Klima- oder Kälteanlagen (z.B. PKW) bei der Anmeldung im F-Gas-Portal nicht unter die Kategorie „bulk“ fallen sondern „vorbefüllte Erzeugnisse oder Einrichtungen“ (pre-charged products or equipment) sind.

3.2 Einfuhr ohne Inverkehrbringen (Re-Importe)

Wurde eine Kälteanlage, Klimaanlage oder Wärmepumpe in einem mobilen Erzeugnis oder Einrichtung aus der EU ausgeführt, nachdem dieses bereits in der EU in Verkehr gebracht war

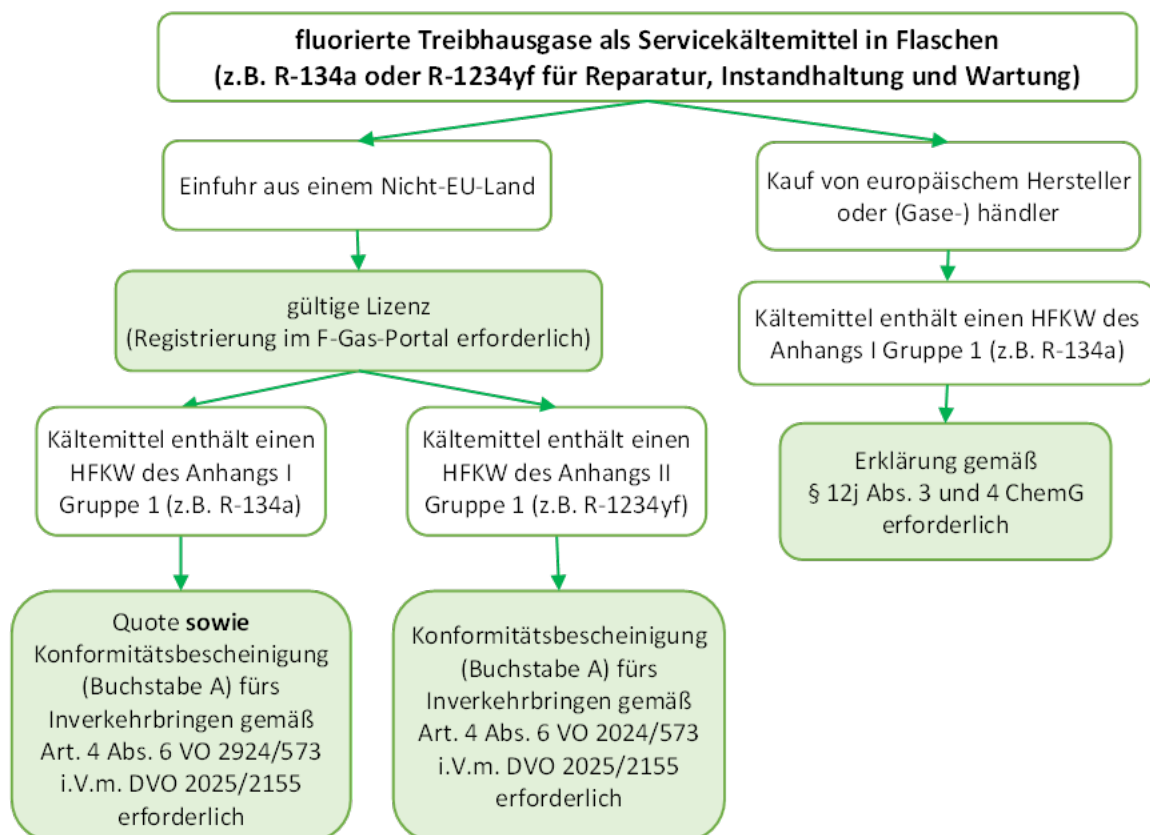
und wird dann wieder eingeführt, so stellt dies kein Inverkehrbringen mehr da. Voraussetzung dafür ist, dass der kälteführende Teil des Erzeugnisses oder der Einrichtung nicht maßgeblich verändert wurde und außerhalb der EU kein Kältemittel nachgefüllt wurde. Es ist dann keine Quotengenehmigung erforderlich. Enthält das Erzeugnis oder die Einrichtung ein HFKW-Kältemittel, ist die Einhaltung des Quotensystems durch die Abgabe einer entsprechenden Konformitätserklärung nachzuweisen. Bei solchen sogenannten Re-Importen ist dazu Buchstabe C auf dem Muster für die Konformitätserklärung (Anhang der **DVO 2025/2155** auszuwählen und zu dokumentieren. Eine Berichterstattung ist nicht notwendig.

3.3 Einfuhr fluorierter Treibhausgase in Flaschen

Werden fluorierte Treibhausgase des Anhangs I Gruppe 1 (z.B. R-134a) in Behältern aus Nicht-EU-Staaten für die Reparatur, Instandhaltung oder Wartung in der EU in den Verkehr gebracht, ist eine Quotezuweisung für diese Menge erforderlich (Art. 17).

Wenn ein Kältemittel von einem europäischen Händler gekauft wird, ist keine Registrierung im F-Gas-Portal und keine Quotezuweisung notwendig, da die fluorierten Treibhausgase dann schon in der EU in den Verkehr gebracht worden sind. Ergänzend zur EU-Verordnung ist in diesem Fall das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (**Chemikaliengesetz - ChemG**, § 12i-k) zu beachten.

Abbildung 2: Einfuhr fluorierter Treibhausgase für mobile Erzeugnisse und Einrichtungen



4 Was ist bezüglich der Dichtheit zu beachten?

Der Betreiber hat mobile Einrichtungen des **Abschnitt 2 Buchstaben a bis c** (betrifft nicht Klimaanlage in PKW), die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens 5 Tonnen CO₂-Äquivalent (das entspricht z.B. knapp 3,5 kg R-134a) oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von mindestens 1 kg (z.B. R-1234yf)

enthalten, regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren (Art. 5 Absätze 1, 3 und 6 VO 2024/573) (s. Tabelle 2)

Bei Gemischen, die Stoffe des Anhangs I und des Anhangs II Gruppe 1 enthalten, muss sowohl die Menge in Tonnen CO₂-Äquivalent (Anhang I) als auch die metrische Menge (Anhang II) berücksichtigt werden. Details hierzu sind im **Abschnitt 2 der FAQs zur Verordnung (EU) 2024/573** zu finden.

Tabelle 2: Häufigkeit von Dichtheitskontrollen

Stoff oder Gemisch mit Stoff des Anhangs I (z.B. R-134a, R-404A) in t CO ₂ -Äquivalent	Stoff oder Gemisch mit Stoff des Anhangs II Gruppe 1 (z.B. R-1234yf) in kg	Dichtheitskontrolle mindestens
≥ 5 bis < 50	≥ 1 bis < 10	alle 12 Monate
≥ 50 bis < 500	≥ 10 bis < 100	alle 6 Monate
≥ 500	≥ 100	alle 3 Monate

Die Verpflichtung zur Dichtheitskontrolle bei mobilen Einrichtungen der Anstriche b und c in Abschnitt 2 gilt ab 12.03.2027 (Art. 5 Abs. 5). Für Kältekreisläufe von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern galt die Verpflichtung zur Dichtheitskontrolle schon nach der alten Verordnung.

Der Betreiber hat eine festgestellte Leckage unverzüglich zu reparieren. Anschließend ist eine Dichtheitskontrolle erforderlich. Bei mobilen Einrichtungen kann die Dichtheitskontrolle unmittelbar nach der Reparatur erfolgen (Art. 4 Abs. 5).

Der Betreiber ist zudem verpflichtet, für jede Einrichtung bei der eine Dichtheitskontrolle durchzuführen ist, die Aufzeichnungen gemäß Artikel 7 zu führen.

Anforderungen für mobile Klimaanlage, die unter die Richtlinie 2006/40/EG fallen, sind auf der Homepage des Umweltbundesamtes dargestellt: **EU-Richtlinie zu Emissionen aus Pkw-Klimaanlagen | Umweltbundesamt**.

5 Was regelt die Verordnung für Bestandsanlagen?

Kälteanlagen, die ein Kältemittel mit einem Treibhauspotential von 2500 oder mehr verwenden (z.B. R-404A) dürfen nur noch bis 31.12.2029 mit aufgearbeitetem oder recyceltem Kältemittel instandgehalten oder gewartet werden. (Art. 13 Abs. 3 VO 2024/573).

Für **Klimaanlagen** gilt die Regelung ab 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 (Art. 13 Abs. 4 VO 2024/573).

Beide Regelungen gelten auch für mobile Erzeugnisse und Einrichtungen.

6 Was ist bei der Rückgewinnung zu beachten?

Fluorierte Treibhausgase sind aus mobilen Einrichtungen des **Abschnitts 2 Buchstaben a bis c** zurück zu gewinnen (Art. 8 Abs. 1 und 3 VO 2024/573).

Die Verpflichtung zur Rückgewinnung für mobile Einrichtungen der Anstriche b und c gilt ab 12.03.2027 (Art. 8 Abs. 5 VO 2024/573). Für Kältekreisläufe von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern galt die Verpflichtung zur Rückgewinnung schon nach der alten Verordnung.

Die Rückgewinnung der Kältemittel aus Klimaanlage von Kraftfahrzeugen **des Abschnitt 2 Buchstabe d und e** und allen anderen bisher nicht genannten mobilen Erzeugnissen und

Einrichtungen ist, wenn technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ebenfalls verpflichtend. Die Entnahme der Kältemittel bei der Demontage ist nach der **Altfahrzeug-Verordnung** (Anhang 3.2.2.3) verpflichtend mit geschlossenen Systemen durchzuführen.

Nach der Rückgewinnung müssen die fluorierten Treibhausgase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden. In Deutschland ist durch die **Chemikalien-Klimaschutzverordnung** (ChemKlimaschutzV) festgelegt, dass Hersteller und Vertreiber von fluorierten Treibhausgasen verpflichtet sind, diese nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme sicherzustellen (§ 4 Abs. 2 dieser Verordnung).

7 Welche Anlagen sind zu kennzeichnen?

Alle mobilen Kälte- und Klimaanlage, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, dürfen seit dem 01.01.2025 nur in Verkehr gebracht, geliefert oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn sie mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sind (Art. 12 Abs. 1 VO 2024/573).

Bereits in Verkehr gebrachte Erzeugnisse und Einrichtungen (z.B. PKW), die in der Lieferkette weitergegeben werden, müssen den Kennzeichnungspflichten des Art. 12 entsprechen. Ggf. muss eine nachträgliche Kennzeichnung erfolgen (z.B. für das Kältemittel R-1234yf), so dass alle Inhalte gemäß Art. 12 Abs. 3 der VO 2024/573 vorhanden sind und die Vorgaben des Absatzes 4 erfüllt sind. Zusätzlich ist hinsichtlich der Kennzeichnung die **DVO 2024/2174** zu beachten.

8 Gibt es Berichts- und Dokumentationspflichten?

Für die **Einfuhr** von mobilen Erzeugnissen und Einrichtungen (z.B. PKW) mit Kältemitteln des Anhangs I Gruppe 1 (z.B. dem HFKW-134a (R-134a)) besteht eine Berichtspflicht über die in Verkehr gebrachte Kältemittelmenge ab 10 t CO₂-Äquivalent pro Kalenderjahr. Für andere fluorierte Treibhausgase liegt die Grenze, ab der berichtet werden muss, bei 100 t CO₂-Äquivalenten. Die Berichterstattung hat bis 31. März jeden Jahres über das F-Gas-Portal zu erfolgen (Art. 26 Absätze 4 und 9). Zudem ist ab 10 t CO₂-Äquivalente HFKW pro Kalenderjahr ein Prüfbericht zu erstellen (Art. 19 Absätze 3 und 6). Ab einer Menge von 1000 t CO₂-Äquivalente HFKW ist der Prüfbericht bis 30. April jeden Jahres an die Europäische Kommission zu übermitteln (Art. 26 Abs. 7), ebenfalls über das F-Gas-Portal.

Für die **Ausfuhr** von mobilen Erzeugnissen und Einrichtungen gibt es nach der Verordnung (EU) 2024/573 keine Berichtspflichten.

Wird Kältemittel für die Reparatur, Wartung oder Instandhaltung von Klimaanlage direkt aus nicht-EU Staaten gekauft, so ist die Berichtspflicht nach Art. 26 Abs. 1 für fluorierte Treibhausgase in Behältern und die Quotenpflicht für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe des Anhangs I Gruppe 1 (z.B. für den HFKW-134a) zu beachten (s. Abschnitt 3).

9 Was gilt für Zertifizierung oder Ausbildung?

9.1 Regelungen der DVO 2024/2215 und DVO 2025/1893

Die Verordnung (EU) 2024/573 legt außerdem Zertifizierungs- und Ausbildungsanforderungen fest, die in zwei Durchführungsverordnungen (**DVO 2024/2215**, **DVO 2025/1893**) und der **Chemikalien-Klimaschutzverordnung** konkretisiert werden. Getrennt nach Kälteanlagen sowie Klimaanlage und Wärmepumpen werden die Anforderungen nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht erforderlicher Zertifikate/ Sachkundebescheinigungen gemäß VO 2024/573 i.V.m. DVO 2024/2215 und DVO 2024/1893 für mobile Kälteanlagen

Erzeugnis oder Einrichtung	Installation, Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Außerbetriebnahme	Dichtheitskontrollen	Rückgewinnung
Kälteanlagen in Kühltlastkraftwagen oder Kühlanhängern	<i>Personenzertifizierung</i> A1: für F-Gase¹ und KW² A2: für F-Gase¹ und KW²; Beschränkung auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solches gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 6 kg B: für CO₂ C: für NH₃ <i>Unternehmenszertifizierung</i> für diese Tätigkeiten (Stoffumfang entsprechend der Personenzertifizierung s.o.)	<i>Personenzertifizierung</i> A1: für F-Gase¹ A2: für F-Gase¹; Beschränkung auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solches gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 6 kg E: für F-Gase¹ (ohne Eingriff in den Kältekreislauf)	<i>Personenzertifizierung</i> A1: für F-Gase (alle Anhänge) A2: für F-Gase (alle Anhänge); Beschränkung auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solches gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 6 kg D: nur Rückgewinnung von F-Gasen (alle Anhänge); Beschränkung auf Einrichtungen, die weniger als 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, die weniger als 6 kg F-Gase enthalten
Kälteanlagen von leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern, einschließlich Kühlcontainern, und Eisenbahnwaggons	<i>Personenzertifizierung</i> A1: für F-Gase¹ und KW² A2: für F-Gase¹ und KW²; Beschränkung auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solches gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 6 kg B: für CO₂ C: für NH₃ <i>Unternehmenszertifizierung</i> für diese Tätigkeiten (Stoffumfang entsprechend der Personenzertifizierung s.o.)	<i>Personenzertifizierung</i> A1: für F-Gase¹ A2: für F-Gase¹; Beschränkung auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solches gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge kleiner 6 kg E: für F-Gase¹ (ohne Eingriff in den Kältekreislauf)	<i>Ausbildungsbescheinigung</i> M1 oder M4: F-Gase (alle Anhänge) M2: F-Gase (alle Anhänge) bei Verwendung einer automatisierten Rückgewinnungs- und Befüllstation <i>oder Personenzertifizierung</i> siehe obere Zeile

¹ Stoffe des Anhangs I und Stoffe des Anhangs II Gruppe I sowie Gemische, die mindestens einen dieser Stoffe enthalten

² Kohlenwasserstoffe

Für Kälteanlagen von leichten Kühlfahrzeugen und intermodalen Containern, einschließlich Kühlcontainern, und Eisenbahnwaggons gelten sowohl die **DVO 2024/2215** als auch die **DVO 2025/1893**.

Tabelle 5: Übersicht über Anforderungen gemäß VO 2024/573 i.V.m. DVO 2024/1893 für mobile Klimaanlage und Wärmepumpen

Erzeugnis oder Einrichtung	Wartung, Instandhaltung, Reparatur	Dichtheitskontrollen	Rückgewinnung
Klimaanlagen in Kfz im Geltungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG	<i>Ausbildungsbescheinigung</i> M1: F-Gase (alle Anhänge) und KW² M2: F-Gase (alle Anhänge) und KW² mit automatisierter Rückgewinnungs- und Befüllstation M3: für CO ₂		<i>Ausbildungsbescheinigung</i> M1: F-Gase (alle Anhänge) M2: F-Gase (alle Anhänge) mit automatisierter Rückgewinnungs- und Befüllstation M4: F-Gase (alle Anhänge)
Klimaanlagen und Wärmepumpen in schweren Nutzfahrzeugen, Lieferwagen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Bauwesen, in Zügen, U-Bahnen und Straßenbahnen	<i>Ausbildungsbescheinigung</i> M1: F-Gase (alle Anhänge) und KW² M2: F-Gase (alle Anhänge) und KW² mit automatisierter Rückgewinnungs- und Befüllstation M3: für CO ₂	<i>Ausbildungsbescheinigung</i> M1: F-Gase¹ M2: F-Gase¹ mit automatisierter Rückgewinnungs- und Befüllstation	<i>Ausbildungsbescheinigung</i> M1: F-Gase (alle Anhänge) M2: F-Gase (alle Anhänge) mit automatisierter Rückgewinnungs- und Befüllstation M4: F-Gase (alle Anhänge)
Klimaanlagen in Straßenfahrzeugen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen und nicht von den anderen Kategorien erfasst werden			<i>Ausbildungsbescheinigung</i> M1: F-Gase¹ M2: F-Gase¹ mit automatisierter Rückgewinnungs- und Befüllstation

¹ Stoffe des Anhangs I und Stoffe des Anhangs II Gruppe I sowie Gemische, die mindestens einen dieser Stoffe enthalten

² Kohlenwasserstoffe

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der DVO 2025/1893 kann bei den nach der DVO 2024/2215 ausgestellten Zertifikaten davon ausgegangen werden, dass sie die Anforderungen der DVO 2025/1893 für die betreffenden Stoffe abdecken. (z.B. A1= M1 und B= M3)

Für Tätigkeiten an Klimaanlage und Wärmepumpen mobiler Einrichtungen (s. **Abschnitt 2 Buchstabe c bis e**) wird nach der **DVO 2025/1893** für die nachfolgend genannten Tätigkeiten eine Ausbildungsbescheinigung benötigt. Auch hier gilt, dass nach der DVO 2024/2215 ausgestellte Zertifikate entsprechend gültig sind (z.B. A1=M1 und B = M3).

9.2 Zertifizierung von Personen - Erhalt einer neuen (erstmaligen) Sachkundebescheinigung

Entsprechend der in den Tabellen 3 bis 5 dargestellten Anforderungen werden Sachkundebescheinigungen natürlichen Personen auf Antrag ausgestellt, wenn diese eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen (**FAQ 4.6**):

- ▶ erfolgreich absolvierte technische oder handwerkliche Berufsausbildung¹ und erfolgreich bestandene theoretische und praktische Prüfung nach den Mindestanforderungen des Anhang I der DVO 2024/2215 (ChemKlimaschutzV § 6 Abs. 1); oder
- ▶ erfolgreiche Teilnahme an einem Trainings- (Ausbildungs-)programm nach den Mindestanforderungen des Anhang I der DVO 2025/1893 (ChemKlimaschutzV § 6 Abs. 2); oder
- ▶ Vorlage des Abschlusszeugnisses für eine erfolgreich absolvierte technische oder handwerkliche Berufsausbildung, deren Abschlussprüfung die Mindestanforderungen des Anhang I der DVO 2024/2215 abdeckt (ChemKlimaschutzV § 6 Abs. 3); oder
- ▶ Vorlage des Abschlusszeugnisses einer Berufsausbildung, deren Abschlussprüfung die Mindestanforderungen des Anhang I der DVO 2024/2215 nur teilweise abdeckt, und bestandene theoretische und praktische Prüfung nach den verbliebenen Mindestanforderungen des Anhang I der DVO 2024/2215 (ChemKlimaschutzV § 6 Abs. 6).

Für die Abnahme von Prüfungen und die Ausstellung der Sachkundebescheinigungen (SKB) sind zuständig:

- ▶ bei SKB nach ChemKlimaschutzV § 6 Abs. 1: Handwerksinnungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie nach § 9 ChemKlimaschutzV anerkannte Stellen (ChemKlimaschutzV § 11 Abs. 1);
- ▶ bei SKB nach ChemKlimaschutzV § 6 Abs. 3 und 6: Handwerksinnungen, Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern (ChemKlimaschutzV § 11 Abs. 2).

9.3 Zertifizierung von Personen - Umstellung einer bestehenden auf eine neue Sachkundebescheinigung und Auffrischkurse

Personen, die bereits eine Sachkundebescheinigung nach der ChemKlimaschutzV in ihrer bisherigen Fassung (basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 517/2014) haben, können diese durch Teilnahme an einem Auffrischkurs auf eine Sachkundebescheinigung nach der VO 2024/573 i. V. m. der DVO 2024/2215 bzw. DVO 2024/1893 umstellen lassen (ChemKlimaschutzV § 7 Abs. 1) (**FAQ 4.7 und 4.8**). Auffrischkurse dienen der Auffrischung von

¹ Ausnahmen hiervon sind unter den Voraussetzungen gemäß ChemKlimaschutzV § 6 Abs. 4 und 5 möglich.

theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten für die jeweilige Tätigkeit, die sich aus den Mindestanforderungen des Anhang I der DVO 2024/2215 bzw. der DVO 2025/1893 ergeben. Ein praktischer Teil muss nicht absolviert werden, wenn die natürliche Person erklärt, dass sie in den zwei Jahren vor dem Auffrischkurs die von der Sachkundebescheinigung nach § 6 Absatz 1 abgedeckten Tätigkeiten durchgeführt hat, und ihrer Selbsterklärung eine Auflistung dieser Tätigkeiten beifügt (ChemKlimaschutzV § 8 Abs. 1). Auffrischkurse können von Handwerksinnungen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie nach § 9 ChemKlimaschutzV anerkannten Stellen durchgeführt werden. Diese sind auch zuständig für die Bescheinigung der Teilnahme an dem Auffrischkurs auf der Sachkundebescheinigung (ChemKlimaschutzV § 11 Abs. 1). Die Bescheinigung muss den Namen der bescheinigenden Stelle, das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten sowie das Datum enthalten, bis zu dem die Teilnahme am jeweils nächsten Auffrischkurs erfolgt sein muss (ChemKlimaschutzV § 8 Abs. 2).

10 Wo finde ich die Verordnung und weitere Informationen?

Die Verordnung (EU) 2024/573 wurde am 20.02.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am 11.03.2024 in Kraft: **Regulation - EU - 2024/573 - EN - EUR-Lex (europa.eu)**

Informationen zu dem Thema finden Sie auf unserer Homepage: **Fluorierte Treibhausgase und FCKW | Umweltbundesamt**, sowie auf den Unterseiten **EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase | Umweltbundesamt** und **EU-Richtlinie zu Emissionen aus Pkw-Klimaanlagen | Umweltbundesamt**.

Zur Verordnung gibt es, mit den zuständigen Behörden der Bundesländer abgestimmte, Fragen und Antworten (FAQs). Diese FAQs auch zu mobilen Einrichtungen sowie Ein- und Ausfuhr finden Sie auf unserer Homepage unter: **Häufig gestellte Fragen zur neuen F-Gas-Verordnung | Umweltbundesamt**.

11 Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen des Umweltbundesamtes nicht rechtsverbindlich sind. Zuständig für den Vollzug der Verordnung (EU) 2024/573, der dazugehörigen Durchführungsverordnungen und der Chemikalien-Klimaschutzverordnung sind die Vollzugsbehörden der Bundesländer.

Zuständige Behörde im Vollzug

Eine Liste der zuständigen Vollzugsbehörden der Bundesländer ist unter dem Stichwort Chemikalien-Klimaschutz Verordnung auf den Seiten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) unter dem Thema „Chemikalien-Klimaschutz_Verordnung-F-Gas-Verordnung“ veröffentlicht: <https://blac.de/publikationen>.

Ansprechpartner im Umweltbundesamt

Fragen zur Verordnung können auch per E-Mail an das Fachgebiet III 1.4 (III1.4@uba.de) gestellt werden.

Haftungsausschluss

Dieses Factsheet dient der besseren Lesbarkeit der Verordnungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist nicht rechtsverbindlich.

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0

buergerservice@uba.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

Stand: September/ 2026

Redaktion

Umweltbundesamt, Fachgebiet III 1.4

Stoffbezogene Produktfragen